



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie Eintreten der „Notbremse“ – Ausgangssperre und verschärfte Kontaktbeschränkung

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von über 100** aus: 30. März 2021: 109,9, 31. März 2021: 108,4; 01. April 2021: 107,7 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab Samstag, 03. April 2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt zusätzlich die Verschärfungen der 12. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz über 100.

Hinweise

a) Nächtliche Ausgangssperre zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr § 26 der 12. BayIfSMV

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist in diesem Zeitraum nur begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
5. der Begleitung Sterbender
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen

b) Kontaktbeschränkung: Eigener Hausstand + eine weitere Person § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

c) Nur kontaktfreier Sport unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Die Regelungen für den

Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader nach § 10 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist unverändert nach § 10 Abs. 3 nur unter freiem Himmel zulässig.

d) **Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt**
§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV

Click&Collect: § 12 Abs. 1 Satz 6

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften bleibt zulässig. Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

e) **Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt**
§ 20 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Angebote der beruflichen Aus- und Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt. Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 zulässig. Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt. Für Fahrschulen, Nachschulungen und Eignungsseminare gelten die Regelungen von § 20 Abs. 5. Für die praktische Sportausbildung gilt § 10.

f) **Kulturstätten sind geschlossen**
§ 23 Abs. 1 und Abs.2 der 12. BayIfSMV

Zusätzlich zu den Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen bleiben nunmehr auch die Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 12. BayIfSMV (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2021-171/>) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 01.04.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung